

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABIES ITS GmbH

1. Allgemeines

- 1) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht nur für das Vertragsverhältnis, in das sie einbezogen wurden, sondern auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, wenn wir auf keine anderen Geschäftsbedingungen verweisen.
- 2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei unserer Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
- 3) Die ABIES ITS wird nachfolgend als „Verkäufer“ und der Kunde als „Käufer“ bezeichnet.
- 4) Diese Geschäftsbedingungen sind wie folgt aufgeteilt:
 - a) Allgemeine Regelungen, die auf alle Vertragsverhältnisse Anwendung finden
 - b) „Vertragsgegenstand I - Kauf von Softwarelizenzen“ – diese Regelungen finden Anwendung beim Kauf von Softwarelizenzen durch den Kunden;
 - c) „Vertragsgegenstand II – Installation auf einem Cloud-Server“ – diese Regelungen finden Anwendung, wenn der Kunde den Verkäufer damit beauftragt, die Software für diesen auf einem Cloud-Server zu installieren;
 - d) „Vertragsgegenstand III – Dienstleistungen“ - diese Regelungen finden Anwendung für alle übrigen Dienstleistungen, mit denen der Kunde den Verkäufer beauftragt;

2. Vertragsschluss

- 1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Die in Angeboten aufgeführten Liefertermine sind unverbindlich.
- 2) Mit der Annahme eines Angebotes oder der Unterbreitung eines eigenen Angebotes erklärt der Käufer verbindlich, die ausgewiesene Leistung beauftragen zu wollen. Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb einer Woche nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich oder durch den Beginn der Bearbeitung der Bestellung erklärt werden.
- 3) Als Beschaffenheit der Leistung gilt nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

3. Vertragsgegenstand I - Kauf von Softwarelizenzen

- 1) Der Verkäufer ist Inhaber der Rechte an der Software „WinforstProNG“. Der Funktionsumfang der Software ist in der Anlage zum Angebot beschrieben. Eine über diese Angaben hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Verkäufer nicht.
- 2) Der Käufer erwirbt Zug-um-Zug gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die in dem Angebot aufgeführten Lizenzen an der Software. Er erwirbt in dem im Angebot beschriebenen Umfang ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software für eigene Zwecke. Von der Software dürfen Vervielfältigungstücke im für die vertragsgemäße Nutzung und übliche Datensicherung erforderlichen Umfang erstellt werden.
- 3) Die Nutzungsmöglichkeit der Software ist auf die im Angebot genannte Anzahl von Nutzern beschränkt. Die Anzahl der Nutzer ergibt sich aus der Menge der in der Software registrierten Nutzer.
- 4) Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Eine Überlassung der Software an Dritte ist zulässig, wenn sie unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software erfolgt.
- 5) Sofern im Angebot ausdrücklich erwähnt, ist der Käufer berechtigt, den mit ihm gem. §§ 15, 16 AktG verbundenen Unternehmen die Software zur Nutzung überlassen.
- 6) Der Käufer hat keinen Anspruch auf Lieferung des Quellcodes der Software, auch wenn an dieser in seinem Auftrag individuelle Änderungen vorgenommen werden.
- 7) Die Rechte gem. § 69d Abs. 1 UrhG stehen dem Käufer erst zu, wenn er dem Verkäufer die Möglichkeit eingeräumt hat, die für die bestimmungsgemäße Benutzung des Kaufgegenstandes einschließlich der Fehlerberichtigung erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen. Soweit es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die nicht für die Erreichung der Zwecke dieses Vertrages erforderlich sind, kann der Verkäufer ihre Erbringung von der Vereinbarung eines angemessenen Entgelts abhängig machen.

4. Lieferung und Installation der Software

- 1) Der Verkäufer stellt die Software dem Käufer zum Download im Objektcode zur Verfügung.
- 2) Die Installation der Software obliegt dem Käufer, sofern nicht im Angebot die Installation durch den Verkäufer angegeben ist.

- 3) Sofern der Käufer die Installation der Software auf einem Cloud-Server (z.B. bei 1&1) beauftragt, hat der Käufer diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anzumieten und sodann dem Verkäufer für die Installationsarbeiten entsprechende Zugänge zu gewähren. Der Verkäufer unterstützt den Käufer hierbei gemäß dem im Angebot ausgewiesenen Umfang.

5. Vertragsgegenstand II – Installation der Software auf einem Cloud-Server

- 1) Sofern der Kunde die Installation der Software auf einem Cloud-Server wünscht, hat er diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bei einem Anbieter seiner Wahl zu beauftragen. Der Verkäufer teilt dem Kunden die Voraussetzungen mit, die der Server für eine Installation der Software erfüllen muss oder weist den Kunden auf ein entsprechendes Angebot eines Anbieters hin.
- 2) Auf Wunsch des Kunden unterstützt der Verkäufer diesen bei der Beauftragung des Servers. Sofern der Kunde die Beauftragung durch den Verkäufer wünscht, erteilt er ihm die entsprechende Vollmacht zu seiner rechtsgeschäftlichen Vertretung.
- 3) Der Server darf ausschließlich für die Zwecke der Installation und des Betriebs der Software eingesetzt werden.
- 4) Der Kunde hat dem Verkäufer die für die Installation der Software erforderlichen Zugänge zu dem Server zu gewähren.
- 5) Mit Gewährung des Zuganges zu dem Server schafft der Verkäufer die für Installation der Software erforderlichen Voraussetzungen und installiert diese, so dass sie entsprechend den Bedürfnissen des Kunden eingerichtet werden kann. Sofern der Kunde die weitere Einrichtung der Software beauftragt hat, unterfällt diese dem Vertragsgegenstand III nach diesen Geschäftsbedingungen.

6. Vertragsgegenstand III - Dienstleistungen

- 1) Der Kunden kann den Verkäufer mit weiteren Leistungen beauftragt, die in dem Angebot aufgeführt sind. Die Parteien werden ggf. im erforderlichen Umfang die Details der vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen noch festlegen. Der Verkäufer wird diese finale Beschreibung der zu erbringenden Leistungen sodann mit einer finalen Aufwandsschätzung dem Käufer zu Freigabe überlassen.
- 2) Dem Käufer ist bewusst, dass die Angaben im Angebot zum Aufwand der von ihm gewünschten Dienstleistungen nur eine Schätzung auf Grundlage seiner bisherigen Angaben und nach den Erfahrungen des Verkäufers sind. Der genaue Aufwand kann erst geschätzt werden, wenn die Anforderungen des Käufers final ermittelt sind.
- 3) Der Verkäufer wird dem Käufer über wesentliche Fortschritte seiner Tätigkeit informieren und ihm auf dessen Wunsch im angemessenen Umfang den jeweils aktuellen Stand der Software vorführen.

- 4) Auf Wunsch des Käufers unterbreitet der Verkäufer diesem Angebote für Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges. Diese Angebote sind für den Käufer kostenfrei, sofern die Ermittlung des Umfangs des Änderungsbedarfes und seiner Folgen für die Gesamtleistung weniger als eine Stunde in Anspruch nimmt. Übersteigt der Aufwand diese Grenze, wird der Verkäufer dem Käufer ein Angebot erstellen, gegen welche Vergütung er das vom Käufer gewünschte Änderungsverlangen prüfen und anbieten kann. Das Angebot hat aufzuführen, welche Auswirkungen das Änderungsverlangen des Käufers auf die Leistung, die Vergütung und etwaig vereinbarte Termine hat. Während der Erstellung des Angebotes und dessen Prüfung durch den Verkäufer werden die Arbeiten an der beauftragten Leistung fortgeführt, es sei denn die Parteien haben sich auf ein Ruhen der Tätigkeit verständigt.
- 5) Der Käufer erwirbt an den individuellen Anpassungen der Software die Rechte, die ihm auch an der Software zustehen.

7. Projektleitung

- 1) Die Parteien benennen für alle Belange dieses Vertrages jeweils Projektmanager, die für die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten im jeweiligen Hause verantwortlich und zum Empfang rechtsverbindlicher Willenserklärungen befugt sind.
- 2) Änderungen hinsichtlich der Projektmanager sind dem jeweils anderen Ansprechpartner unverzüglich in Textform zu übersenden. Im Interesse einer Projektkontinuität soll es jedoch nur im Ausnahmefall zu einem Wechsel eines Projektmanagers kommen.

8. Termine

Im Rahmen der Zusammenarbeit oder in dem Angebot vereinbarte Termine sind nur dann verbindliche Fixtermine, wenn sie als solche bezeichnet sind. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich über zu erwartende Abweichungen von vereinbarten Terminen unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe zu unterrichten.

9. Abnahme von Leistungen

- 1) Die als Vertragsgegenstand II und III erbrachten Leistungen bedürfen der Abnahme durch den Käufer. Der Verkäufer wird ihn informieren, wenn die Leistungen abnahmebereit zur Verfügung stehen und mit dem Käufer einen Termin zur Abnahme vereinbaren. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software für die Zwecke der Abnahme produktiv einzusetzen.
- 2) Sofern der Käufer die Abnahme hindernde Mängel rügt, wird der Verkäufer diese in angemessener Frist beheben und sodann gemäß Absatz 1 verfahren.
- 3) Die Abnahme ist erklärt, wenn der Verkäufer dem Käufer nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Käufer die Abnahme

nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

10. Entgelt

- 1) Dem Verkäufer stehen für den Verkauf der Software sowie die ggf. zusätzlich zu erbringenden Leistungen das im Angebot aufgeführte Entgelt zu, sofern die Parteien nicht nachträglich eine Anpassung der Entgelte vereinbaren.
- 2) Der Verkäufer rechnet über das Entgelt wie folgt ab:
 - a) Das auf die Software entfallende Entgelt ist mit Abschluss des Vertrages fällig.
 - b) Die für Dienstleistungen zu entrichtende Entgelte sind in Höhe von 50 % des im Angebot angegebenen Betrages mit Abschluss des Vertrages fällig. Der Restbetrag wird mit Abnahme der Leistungen fällig.

11. Gewährleistung

- 1) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome und, soweit möglich, die Mängel veranschaulichende Unterlagen zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers bleiben unberührt.
- 2) Bei Mängeln der Software oder den unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu, wobei der Verkäufer entscheidet, ob er den Mangel durch Nachbesserung oder Neulieferung behebt.
- 3) Der Verkäufer kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Käufer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, bezahlt hat.
- 4) Für Mängel ist eine Verjährungsfrist von einem Jahr vereinbart. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie wenn dem Auftragnehmer arglistiges Handeln oder die Übernahme einer Garantie vorzuwerfen ist.

12. Haftung

- 1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die verletzte Partei regelmäßig vertrauen darf. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach diesem Absatz beträgt ein Jahr.

- 3) Absatz 2 gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, bei arglistigem Handeln, bei Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Datenschutz

- 1) Sofern der Verkäufer im Rahmen seiner Tätigkeit unter diesem Vertrag mit personenbezogenen Daten des Käufers in Berührung kommen sollte, verpflichtet er sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 2) Für den Fall, dass der Verkäufer als Auftragsverarbeiter des Käufers tätig werden sollte, werden die Parteien auf Wunsch des Käufers einen üblichen und angemessenen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen.

14. Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand. Etwaig abweichende Nebenabreden und frühere Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand werden hiermit unwirksam.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für jeden Verzicht auf das Formerfordernis.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- 4) Der Vertrag unterliegt allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Privatrecht findet keine Anwendung, soweit es abdingbar ist.
- 5) Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des Verkäufers.